

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 22.09.2022

Jahr 2022

Veröffentlicht am 26.09.2022

3. Beschluss: Änderung der Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Patientenverfügungsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RAPatVR-RL) und Richtlinie der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Errichtung und Führung eines Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte (RATR-RL)

3. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RAPatVR-RL und die RATR-RL geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung RAPatVR-RL

Die RAPatVR-RL, kundgemacht am 01.10.2018 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„**§ 3.** Zur Abfrage im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte berechtigter Dritter ist:

1. jede österreichische Krankenanstalt gemäß § 1 iVm § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 KAKuG ausgenommen Rehabilitationseinrichtungen, -zentren; gleichgültig, ob es sich hierbei um Krankenanstalten mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. mit öffentlicher oder privater Trägerschaft (jeweils im Sinne des KAKuG) handelt, und

2. jeder österreichische Arzt und jede österreichische Gruppenpraxis, der bzw. die in der Ärzteliste gemäß § 27 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl.Nr. 169/1998, in der jeweils geltenden Fassung, aufrecht eingetragen ist.“

2. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

*3. Der bisherige Inhalt des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.“*

Artikel 2

Änderung RATR-RL

Die RATR-RL, kundgemacht am 01.10.2018 auf der Homepage des Österreichischen

Rechtsanwaltskammertages, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
2. Der bisherige Inhalt des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Beschlusses Nr. 3/2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 26.09.2022. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.